

§ 12 EFZG

Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)

Bundesrecht

Titel: Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts
an Feiertagen und im Krankheitsfall
(Entgeltfortzahlungsgesetz)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: EFZG

Gliederungs-Nr.: 800-19-3

Normtyp: Gesetz

§ 12 EFZG – Unabdingbarkeit

Abgesehen von § 4 Abs. 4 kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers oder der nach § 10 berechtigten Personen abgewichen werden.